

**Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung der
Augsburger Archive, Bibliotheken und Museen in Notfällen
(„Notfallverbund Augsburg“)**

Zwischen

1. der Bayerischen Staatsbibliothek,
vertreten durch den stellvertretenden Generaldirektor,
für die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg
2. dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst,
vertreten durch den Leiter des Staatlichen Textil- und Industriemuseums
Augsburg (tim),
für das Staatliche Textil- und Industriemuseum Augsburg
3. dem Bistum Augsburg,
vertreten durch den Generalvikar,
für das Archiv des Bistums Augsburg und das Diözesanmuseum St. Afra
4. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
vertreten durch die Generaldirektorin,
für das Staatsarchiv Augsburg
5. der Stadt Augsburg,
vertreten durch den Leiter des Referats 5 Kultur,
für das Stadtarchiv und die Stadtarchäologie (AKS-Gebäude) der Kunstsamm-
lungen und Museen Augsburg
6. der Technischen Universität München,
vertreten durch den Präsidenten,
hier handelnd
das Architekturmuseum München – Außenstelle Schwaben
für die Professur für Architekturgeschichte und Kuratorische Praxis
(Professor Dr. Andres Lepik)
7. der Universität Augsburg,
vertreten durch die Präsidentin,
für das Universitätsarchiv und die Universitätsbibliothek

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die Stadt Augsburg ist Sitz mehrerer Einrichtungen, die Kulturgut von städtischer, regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung verwahren und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen. Jede dieser Einrichtungen ist zum Schutz und zum Erhalt der von ihr verwahrten Kulturgüter verpflichtet und für sie verantwortlich.

Durch Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, technische Defekte, äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse können jedoch bei jeder dieser Einrichtungen Schäden eintreten, denen mit eigenen Mitteln und Kräften allein nicht begegnet werden kann.

Im Wissen um ihre gemeinsame Verantwortung für den Schutz der in den Augsburger Archiven, Bibliotheken und Museen verwahrten Kulturgüter wollen diese Einrichtungen daher ihre Kräfte im Notfall bündeln und schließen sich zum „Notfallverbund Augsburg“ zusammen.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die oben genannten Einrichtungen schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen rechtlichen, institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zum „Notfallverbund Augsburg“ zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen gemäß den nachfolgenden Regelungen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Ereignisse wie Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse. Das Vorliegen eines Notfalls wird von der konkret betroffenen Einrichtung festgestellt. Diese informiert die übrigen Mitglieder des Notfallverbundes umgehend.

§ 2 Aufnahme weiterer Einrichtungen

Weitere Einrichtungen, die unikales oder besonders wertvolles Kulturgut verwahren und ihren Sitz in Augsburg haben, können auf Antrag in den Notfallverbund aufge-

nommen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung aller beteiligten Einrichtungen. Der Beitritt ist in Form einer Zusatzklärung zu dieser Vereinbarung schriftlich zu protokollieren.

§ 3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch eine Arbeitsgruppe gewährleistet. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen zusammen und wird von einer bzw. einem durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Einrichtungen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende wird in ihrer bzw. seiner Tätigkeit von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter unterstützt. Eine Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
2. Nach Bedarf soll bzw. kann ein Vertreter der Berufsfeuerwehr Augsburg an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.
3. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen beteiligten Einrichtungen zugeht.

§ 4 Aufgaben des Notfallverbundes

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Einrichtung erarbeitet möglichst umgehend für ihre in Augsburg als Archiv, Bibliothek oder Museum genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Gefahrenabwehrplan. Dieser ist regelmäßig zu aktualisieren und enthält mindestens die folgenden Komponenten:
 - a) Feuerwehreinsatzplan nach Maßgabe der Berufsfeuerwehr Augsburg,
 - b) Kernblatt, welches Besonderheiten hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturgutes, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt,
 - c) Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder zur Kennzeich-

nung von besonders schützenswertem Kulturgut nach Vorgaben des Notfallverbundes,

d) eine Kontaktliste der jeweiligen Ansprechpartner in einem Notfall.

2. Gefahrenabwehrpläne sollten auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der beteiligten Einrichtungen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehreinsatzplanes sowie dessen Weiterleitung an die Berufsfeuerwehr Augsburg.
3. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe nach Möglichkeit Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
4. Die für einen Einsatz im Notfall vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen sind durch Schulungen auf ihren Einsatz vorzubereiten.
5. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der Berufsfeuerwehr Augsburg. Mit der Feuerwehr sind einrichtungsübergreifende Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichmagazinflächen für eine Überbrückungszeit.
3. Die Anforderung der Hilfeleistung erfolgt durch die vom Notfall betroffene Einrichtung.
4. Die bzw. der Notfallbeauftragte der betroffenen Einrichtung übernimmt im Notfall in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Augsburg die Koordinierung des Einsatzes des Notfallverbundes.

§ 5 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 4 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.
2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit der bei Behandlung von Kulturgütern üblichen Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die helfenden Einrichtungen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Sollten Ansprüche Dritter bestehen, insbesondere von Depositant- oder Leihgebern, stellt diejenige Einrichtung, der geholfen wird, die jeweils helfende Einrichtung von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. In diesem Fall stellt vielmehr die Einrichtung, der das vorsätzlich oder grob fahrlässige Handeln zuzurechnen ist, die Einrichtung, der geholfen wird, von Ansprüchen Dritter frei.
4. Gegebenenfalls bestehende Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Einrichtung mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt werden.
3. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbundes zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Einrichtung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der beteiligten Einrichtungen geschlossen oder

in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden Form nicht weiterbetrieben wird.

§ 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Jede beteiligte Einrichtung stimmt die Weitergabe personenbezogener Daten in Eigenregie hausintern mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Personalvertretung ab. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden informiert. Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Augsburg, den 3. März 2015

Der stellvertretende Generaldirektor
der Bayerischen Staatsbibliothek

Der Leiter des Staatlichen Textil-
und Industriemuseums Augsburg

Der Generalvikar des
Bistums Augsburg

Die Generaldirektorin der
Staatlichen Archive Bayerns

Der Leiter des Referats 5 Kultur
der Stadt Augsburg

Der Direktor des Architektur-
museums der TU München

Die Präsidentin der
Universität Augsburg